

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 51. KW in ortsüblicher Form in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Wittlich-Land bekannt gemacht !

**Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Maring-Noviand (VKZ 11009) und Maring-Noviand – Sonnenuhr (VKZ 11115),**  
**Az.: 11009-HA.2.3.**  
**11115-HA.2.3.**

## **Teilungsbeschluss**

### **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Maring-Noviand**

#### **Teilung des Flurbereinigungsgebietes in zwei rechtlich selbständige Verfahren**

#### **I. Anordnung**

- 1. Teilung des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz, FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 - BGBl. I S. 546 - zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 - BGBl. S. 2794 -**

Hiermit wird das durch Beschluss des DLR Mosel vom 13.03.2009 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des Verfahrens Maring-Noviand, Landkreis Bernkastel-Wittlich, wie folgt geteilt:

- 1.1 Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke der  
**Gemarkung Maring-Noviand**

Flur 1 die Flurst.-Nrn. 16-22

Flur 2 die Flurst.-Nrn. 9-23, 26/2, 30-122, 124/1-189

Flur 3 die Flurst.-Nrn. 3-175

Flur 5 die Flurst.-Nr. 61

werden vom vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Maring-Noviand abgeteilt und die Bodenordnung in diesem Gebiet als selbständiges vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren **Maring-Noviand – Sonnenuhr** fortgeführt.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes Maring-Noviand-Sonnenuhr, Az.: 11115, sind in einer Übersichtskarte M 1:2000 dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

- 1.2 Der verbleibende, nicht in das abgetrennte neue Verfahren Maring-Noviand – Sonnenuhr einbezogene Teil des ursprünglichen Verfahrens Maring-Noviand bildet weiterhin das Gebiet der Flurbereinigung Maring-Noviand.

## **2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der vorstehenden Änderung festgestellt.

## **3. Teilnehmergeinschaft**

- 3.1 Die Eigentümer der zum neuen Flurbereinigungsgebiet Maring-Noviant - Sonnenuhr gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) bilden die

**Teilnehmergeinschaft  
des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens  
Maring-Noviant - Sonnenuhr.**

Für die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Maring-Noviant – Sonnenuhr wird ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand in einem noch festzulegenden Termin gewählt. Die Anzahl der Mitglieder wird von der Flurbereinigungsbehörde im Wahltermin bestimmt (§ 21 FlurbG).

- 3.2 Die Eigentümer der im verbliebenen Flurbereinigungsgebiet Maring-Noviant, Az.: 11009, gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) bilden auch weiterhin die

**Teilnehmergeinschaft  
des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens  
Maring-Noviant.**

Die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Maring-Noviant werden von dem in der Teilnehmersammlung vom 28.02.2007 gewählten Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft, Herrn Hans-Dieter Bollig und dessen Stellvertreter, Herrn Christoph Fritzen weitergeführt.

- 3.3 Beide Teilnehmergeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist in Maring-Noviant, Landkreis Bernkastel-Kues.

## **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der von der Landwirtschaftsbehörde zu genehmigende Umbruch von Grünlandflächen bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Auch die Rodung von Rebland und die Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I Nr. 32 S. 1298), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **III. Hinweise:**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

### **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) – Mosel –**

**Görresstr. 10, 54470 Bernkastel-Kues**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte**

Eine Ausfertigung dieses Änderungs- und Teilungsbeschlusses mit den Beschlussgründen sowie ein Abdruck der Übersichtskarte mit der Gebietsgrenze liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- a. dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, Abteilung Landentwicklung ländliche Bodenordnung, Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues, Zimmer-Nr. 207.
- b. der Tourist-Information, Serginer Platz, 54484 Maring-Noviant zu den bekannten Öffnungszeiten, Geöffnet: Dienstag, Mittwoch und Samstag 09.30-12.00 Uhr, Donnerstag und Freitag 14.30-17.00 Uhr.

### **Begründung**

#### **1. Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 10.01.2007, Az.: 11009 wurde das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Maring-Noviant eingeleitet, welches anschließend mit Beschluss vom 13.03.2009 in ein Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren umgestellt worden ist. Durch Teilungsbeschluss vom 01.02.2013 wurde der 1. Abschnitt Maring-Noviant – Honigberg vom Stammverfahren abgetrennt.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Maring-Noviant hatte eine Größe von 182 ha. Durch die Abteilung des 1. Teilgebietes war es noch 63 ha groß. Die nun folgende Abteilung des 2. Abschnitts ist erneut eine erhebliche Verkleinerung von etwa 39 ha, so dass noch etwa 24 ha in dem Stammverfahren Maring-Noviant verbleiben. Die Größe des 2. Abschnitts Maring-Noviant – Sonnenuhr beträgt ca. 39 ha, überwiegend Weinbergsfläche. Diese gehören zu der Einzellage „Sonnenuhr“ und zu der Großlage „Kurfürstlay“.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden vom DLR Mosel in einer Informationsveranstaltung am 22.06.2017 in Maring-Noviant eingehend über die zuvor genannte Abteilung und eigenständige Bearbeitung sowie die voraussichtlich entstehenden Kosten informiert.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die zuständige Landesplanungsbehörde, die Gemeinde, die Verbandsgemeinde sowie die anerkannten Naturschutzverbände wurden bereits zum beschleunigten Zusammenlegungsverfahren gehört und nun erneut gehört bzw. unterrichtet (§ 5 Abs. 2 FlurbG). Die Ziele des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens unterscheiden sich nicht von denen des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens. Die Voraussetzungen für diese Änderung und Teilung sind erfüllt.

#### **2. Gründe**

## **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Änderungs- und Teilungsbeschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen (§ 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG).

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr.1 und 3 FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind erfüllt.

## **2.2 Materielle Gründe**

Das Flurbereinigungsgebiet Maring-Noviant - Sonnenuhr wird zur vorgezogenen Bearbeitung aus dem mit Beschluss vom 13.03.2009 angeordneten Flurbereinigungsverfahren als rechtlich selbständiges Verfahren abgetrennt.

Das Hauptziel des bisherigen Verfahrens, nämlich die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen im Weinbau, bleibt bestehen.

In mehreren Gesprächen mit den Winzern hat sich ergeben, dass die Aufteilung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Maring-Noviant in Teilabschnitten sinnvoll und notwendig ist. Die Bearbeitung in Teilabschnitten trägt zur Entlastung der Winzer bei, da sie sich durch die abschnittsweise Bearbeitung betrieblich besser auf Neuanpflanzungen und Umstellungen ihrer Rebanlagen einstellen können. Außerdem können auf diesem Wege die mit der Flurbereinigung und einer Neuanpflanzung verbundenen Kosten zeitlich gestreckt und damit in einem für die Beteiligten vertretbaren Rahmen gehalten werden. Dies ist erforderlich, um den Ertragsausfall auf ein wirtschaftlich vertretbares Maß zu begrenzen. Das abzutrennende Teilgebiet soll deshalb in einem eigenständigen Verfahren durchgeführt werden.

In den letzten Jahren sind auch in dem zweiten Abschnitt bereits Rebflächen aufgegeben worden. Ein weiterer Rückgang kann nur unterbunden werden, wenn die Erschließungssituation optimiert und die Flächen für eine maschinelle Bewirtschaftung arrondiert und soweit erforderlich hergerichtet werden. Eine nachhaltige Kostensenkung in der Außenwirtschaft wird vor allem durch Baumaßnahmen erreicht, die eine Bewirtschaftung der Rebflächen erleichtern, eventuell sogar eine Bewirtschaftung der Rebflächen im Direktzug zulassen. Ebenfalls trägt eine Umstellung auf größere Gassenbreiten und eine arbeitssparende qualitätsorientierte Erziehungsmethode zur Senkung der Produktionskosten bei.

Der Flächennutzungsplan weist die Flächen des Teilungsgebietes als erhaltenswerte Flächen für den Weinbau aus. Der Erhalt der WeinKulturLandschaft ist daher eine der Hauptaufgaben des Flurbereinigungsverfahrens und soll unter anderem durch die Erstellung eines Nutzungskonzepts für die künftig nicht mehr weinbaulich genutzten Grundstücke gesichert werden.

Der Erhalt einer zusammenhängenden Weinbaufläche ist auch als Lebensraum für Wärme liebende Pflanzen- und Tierarten von großer Bedeutung. Neben der Arrondierung der Wirtschaftsflächen und der Beseitigung der agrarstrukturellen Nachteile sollen durch das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren auch landespflegerische und wasserwirtschaftliche Maßnahmen ausgeführt oder vorbereitet werden. Eine positive Ökobilanz wird angestrebt.

Das Vermessungs- und Katasteramt hält den vorhandenen Katasternachweis als Grundlage für die Neuordnung für geeignet. Fortführungsvermessungen werden nur

durchgeführt, wenn kein Austausch ganzer Flurstücke möglich ist. In Einzelfällen werden Neumessungsblöcke gebildet, z.B. wenn Wegebreiten verändert werden müssen. Eine komplette Neuvermessung des Verfahrensgebietes ist nicht notwendig.

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ermöglichen.

Das Verfahrensgebiet ist nach § 7 FlurbG so abgegrenzt, dass der Zweck und die Ziele der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht werden können.

Die materiellen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 und 3 FlurbG sind damit gegeben.

### **3. Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses ist im überwiegenden und objektiven Interesse der Verfahrensbeteiligten geboten, damit unabhängig von etwa eingelegten Widersprüchen der Fortgang des Verfahrens nicht aufgehalten wird.

Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Flurbereinigung Maring-Noviant – Sonnenuhr wie geplant durchgeführt wird, damit weitere Maßnahmen zur Senkung der Kosten in der Außenwirtschaft wie Vergrößerung der Wirtschaftsstücke und Maßnahmen zur Herstellung der Direktzugfähigkeit durchgeführt werden können und die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung in der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie die geplante Neugestaltung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landschaft und der Kulturlandschaft bei. Die Stabilisierung der Weinbaubetriebe leistet einen Beitrag zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Region.

Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Weinregion Mittelmosel ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegen damit vor.

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.  
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Bernkastel-Kues, 11.12.2017

Im Auftrag  
gez.  
Johannes Pick